

49356 Diepholz
Lange Straße 19

Telefon 0 54 41 / 926 230
Telefax 0 54 41 / 926 231

E-Mail: Peter.Dyx@t-online.de
Internet: www.ra-dyx.de
Gerichtsfach: AG Diepholz

auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bürozeiten:
Mo-Do 9.00 – 13.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr
Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Datum 06.11.2007
D2/3538

Bei Antwort bitte angeben: 158/06 BUND ./ Land RhPf Sachbearbeiter: RA Dyx
--

PRESSEMITTEILUNG

OVG Koblenz verhandelt am 7. November über die erneute Klage des BUND gegen die B50n

Der achte Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz verhandelt morgen über die erneute Klage des BUND Rheinland-Pfalz gegen die Bundesstraße B 50neu von Platten bis Longkamp. Bestandteil dieses Streckenabschnitts ist eine 1.700 m lange und 160 m hohe Brücke, welche die Mosel bei Zeltingen-Rachtig überspannen soll.

Bereits in einem vorangegangenen Klageverfahren hatte das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2004 entschieden, dass die B50n in diesem Abschnitt vorerst nicht gebaut werden darf, weil sie u.a. ein Europäisches Vogelschutzgebiet durchquert. Das Gericht hatte festgestellt, dass die Auswirkungen der geplanten Straße die durch die Europäische Vogelschutzrichtlinie von 1979 vorgegebenen Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würden, weil mehrere Brutreviere bedrohter Spechtarten vernichtet würden. Das Land Rheinland-Pfalz hatte daraufhin eigene Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet definiert. Im Herbst 2006 wurde ein nachgebesserter Planfeststellungsbeschluss erlassen, welcher Gegenstand des jetzigen Klageverfahrens ist. Bei der Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets

und der weiteren betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete Mesenberg, Tiefenbachtal und Kautenbachtal sind dem beklagten Land indes gravierende Fehler unterlaufen. Die Untersuchung entspricht nicht den Vorgaben des Europäischen Rechts und des Bundesnaturschutzrechts. Die erforderlichen Standards, die das Bundesverwaltungsgerichts in einer jüngeren Entscheidung zur Westumfahrung Halle definiert hat (Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05), werden nicht eingehalten. Die Unzulänglichkeit der Verträglichkeitsuntersuchung schlägt nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf das Ergebnis der Abwägungsentscheidung durch.

Der Prozessbevollmächtigte des BUND, Rechtsanwalt Peter Dyx aus Diepholz, geht deshalb davon aus, dass der Planfeststellungsbeschluss auch im zweiten Anlauf von den Gerichten gekippt wird: „Das Dilemma der Straßenplaner liegt darin, dass diese Planung aus einer Zeit stammt, als Europäischer Naturschutz noch keine Rolle spielte. Das Land Rheinland-Pfalz versucht, diese Planung nun mit zusätzlichen naturschutzfachlichen Gutachten zu flankieren, die die Verträglichkeit des Vorhabens bestätigen sollen. Dieser Versuch muss zwangsläufig scheitern und wird weiter scheitern, solange an der bisherigen Trassenführung festgehalten wird.“

Für die mündliche Verhandlung sind zwei aufeinander folgende Verhandlungstage angesetzt, da einerseits schwierige Rechtsfragen zu erörtern sind und andererseits eine ausführliche Befragung der Sachverständigen zur Verträglichkeitsprüfung erfolgen wird.

Dyx
Rechtsanwalt